

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (25.10.2019)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Um nachvollziehen zu können, ob sämtliche Biotope bei der Eingriffsbewertung und Bilanzierung berücksichtigt worden sind, sollte ein Bestandsplan beigefügt werden. Zum Schutz der festgesetzten Anpflanzungsflächen sollte ergänzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO bis zu einem Abstand von 5 m zu den Anpflanzungsflächen nicht zulässig sind.</p> <p>Als Ergebnis der faunistischen Kartierungen wurde ein Brutverdacht des Steinkauzes für mindestens ein Brutpaar im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Das Vorkommen des Steinkauzes im Plangebiet stellt sich so dar, dass bei einer Ortsbegehung Ende 2018 zwei Obstgehölze mit Höhlungen und eine Steinkauzröhre vorgefunden wurden, die jedoch bei der Begehung 2019 nicht mehr vorhanden waren. Die Steinkauzröhre war nach meinem Kenntnisstand und nach Hinweisen eines örtlichen Naturschutzverbandes in den letzten Jahren stetig besetzt. Durch den Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist für den Steinkauz somit im Jahre 2019 keine eindeutige Sachverhaltsermittlung möglich gewesen. Zur Beurteilung ist aus diesem Grund von einer Worst-Case-Annahme auszugehen. Dies bedeutet die Annahme des Vorhandenseins eines Steinkauzreviers innerhalb des Plangebietes. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Steinkauzes im räumlich funktionalem Zusammenhang wiederherzustellen. Die Maßnahme ist mit mir abzustimmen und in der Begründung konkret zu beschreiben.</p> <p>Außerdem ist zur besseren Nachvollziehbarkeit eine kartographische Darstellung der Brutvorkommen beizufügen.</p> <p>Die nachgereichten Ergebnisse der Fledermauserfassung sind in die Begründung aufzunehmen. Danach sind keine Sommerquartiere gefunden worden. Es sind jedoch schon Bauaktivitäten an den Gebäuden während des Erfassungszeitraumes durchgeführt worden, die möglicherweise zum Verlust von Quartieren geführt haben. Somit ist von einer nicht eindeutigen Sachverhaltsermittlung im Jahre 2019 auszugehen. In der Erfassung wurden hohe Fledermausaktivitäten mit enger Bindung an den Eingriffsbereich nachgewiesen. Zum Ausschluss und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten deshalb aus Vorsorgegesichtspunkten unter fachkundiger Begleitung an geeigneten Bäumen oder Gebäuden Kästen als künstliche Fledermausquartiere angebracht werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in der Begründung örtlich zu konkretisieren.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich Tierhaltungsbetriebe. Auf das Plangebiet einwirkende Geruchsmissionen sind zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Biotope sind im Erläuterungstext beschrieben und in den Bilanzierungstabellen aufgeführt, ein Bestandsplan ist hier entbehrlich.</p> <p>Nach dem zu Grunde liegenden Bebauungskonzept, ist es für den erforderlichen Stellplatznachweis erforderlich Carports in Teilbereichen auch unmittelbar an den Anpflanzstreifen zu errichten. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Anpflanzungen durch die (ja auch nur in Teilbereichen) unmittelbar angrenzenden Carportanlagen usw. sind zu nächst nicht zu erwarten. Insofern wird der nebenstehenden Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes wird die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Steinkauzes im räumlich funktionalem Zusammenhang wiederhergestellt und mit der UNB abgestimmt (Anbringen von einer Ersatz-Niströhre in dem nördlich angrenzenden Grünland oder der westlich des Grünlandes verlaufenden Gehölzhecke, ggf. weitere Maßnahmen wie Anpflanzen von Obstbäumen).</p> <p>Auf eine kartographische Darstellung kann in Abstimmung mit der UNB (29.10.2019) verzichtet werden.</p> <p>In der Begründung werden die Ergebnisse der Fledermauskartierung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes werden als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme Fledermauskästen unter fachkundiger Begleitung angebracht (ca. 5-10 verschiedene Kästen an den Gebäuden). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landkreis ist der letzte Satz in der Stellungnahme zu den Immissionen als ein Hinweis zu verstehen. Ein Immissionsschutzgutachten ist hier ausdrücklich nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Es befinden sich 2 Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Ein Betrieb (Mastbullen) befindet sich rd. 340m westlich des Plangebietes, der andere Betrieb (Mastbullen, Mastschweine) rd. 500m südlich des Plangebietes.</p> <p>Auf Grund der genannten Entfernungen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmisionen für das Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Ggf. vorgesehene Erweiterungen der lw. Betriebe werden durch die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 73 auch nicht weiter eingeschränkt, als das die jeweiligen Entwicklungen schon jetzt durch die vorhandenen Wohnbebauungen zwischen den Betrieben und dem Plangebiet eingeschränkt sind (z.B. Wohngebiet BPL Nr. 57 und Nr. 62 "Auf den Höfften", bzw. Wohnbebauung an der "Osnabrücker Straße/ Schützenstraße").</p> <p>Entsprechende Aussagen zu den landwirtschaftlichen Immissionen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (9.10.2019)</p> <p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes grenzt im Südosten zwischen dem Netzknotenpunkt 3514003 O und dem Netzknotenpunkt 3514007 O, Abschnitt Nr. 50, von Station 4285 (km 16,234) bis Station 4412 (km 16,361) an die von hier betreute Landesstraße 78 teilweise innerhalb sowie teilweise außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (In der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018) zusammenhängend bebauten Ortslage an.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Neuenkirchen - Vörden einen Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt stellt und der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes sich zukünftig innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG) zusammenhängend bebauten Ortslage befindet, bin ich mit der Festsetzung der Baugrenzen einverstanden.</p> <p>Mit dem Hinweis im Bebauungsplan bezüglich der von der Landesstraße 78 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p> <p>Der Darstellung des Sichtdreieckes stimme ich zu.</p> <p>Der Anschluss der Erschließungsstraße bzw. der privaten Verkehrsfläche an die Landesstraße 78 hat in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück und / oder mit der Straßenmeisterei Vechta zu erfolgen.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück und / oder mit der Straßenmeisterei Vechta erfolgt außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Deutsche Telekom, Osnabrück (22.10.2019)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Festsetzung eines Leitungsrechtes ist hier (auf den privaten Verkehrsflächen) nicht vorgesehen. Hier hat sich der Vorhabenträger (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens) im Rahmen der Erschließung des Plangebietes mit den Trägern der Ver- und Entsorgung abzustimmen, wo die Versorgungsleitungen verlegt werden und wie diese rechtlich gesichert werden.</p> <p>Zuständig für ggf. erforderliche Ausstattung/ Gestaltung der künftigen Gebäude ist der Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Erschließungsplanungen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>
<p>4. Vodafone Kabel Deutschland (8.10.2019)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.9.2019.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (25.10.19)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.9.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Berücksichtigung finden. Ob und wo zur Versorgung der neuen Gebäude die Errichtungen zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden, vermögen wir zz. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Erschließungsträger rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzt und uns Seinen Leistungsbedarf bekannt gibt.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungs-einrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>
<p>6. EWE Netz GmbH (26.9.2019)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z B Änderungen. Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (21.10.2019)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide und dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 5 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 1 10/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Änderungsbereiches beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschafts-bau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Änderungsbereiches beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>8. Wasserverband Bersenbrück (25.10.2019)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Innerhalb des geplanten Baugebietes müssen die Wasserleitungen in den neuen Straßen und Wegen noch verlegt werden. Dieses ist noch vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitungen notwendig, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Allerdings sollten die Kanalisationsleitungen schon verlegt sein. Wünschenswert wäre eine Sandauffüllung erst nachdem die Verlegung der Wasserleitung erfolgt ist. Somit kann bei der Wasserleitungsverlegung eine Durchmischung des Sandbodens mit Unterboden vermieden und Mehrkosten verhindert werden.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRVV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Änderungsbereiches entsprechend beachtet. Der Vorhabenträger wird entsprechende Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchführen.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich mit anderen Versorgungsträgern sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten. Hierbei sind nur die normalen üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt. Sollten noch weitere Leerrohre geplant sein, ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und muss den Gegebenheiten dementsprechend angepasst werden. Sollte dieses nicht berücksichtigt werden ist eine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet.</p> <p>Daher halte ich es für zwingend erforderlich vor der weiteren Planung des Bebauungsplanes die einzelnen Versorger hierzu zu befragen um auch den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen.</p> <p>Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Den genauen Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetreibern geklärt werden um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während und bei der späteren Unterhaltung der Anlagen gewährleisten zu können.</p> <p>Sollten im Zuge der o.g. Baumaßnahmen Anpflanzungen geplant sein, bitte ich, auf die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen und Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ hin.</p> <p>Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten. Zusätzlich als dauerhafte Schutzmaßnahme sind Schutzrohre zwingend erforderlich. Bitte teilen Sie uns für die weitere Planung die genauen Baumstandorte mit.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von max. 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 4,2 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung der v.g. Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Änderungsbereiches entsprechend beachtet. Der Vorhabenträger wird entsprechende Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchführen.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ Verfahren gem. § 13a BauGB – September/ Oktober 2019)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (26.9.19)</p> <p>der UHV97 ist von der Maßnahme nicht betroffen. An den Planbereich grenzt ein Verbandsgraben des Wasser- und Bodenverbandes Stickteich an. Hier ist mindestens ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen dauerhaft freizuhalten von jeglicher Bebauung. Dieser Randstreifen muss auch jederzeit frei befahrbar sein für die Gewässerunterhaltung. Der Wasser- und Bodenverband Stickteich ist zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Unmittelbar an das Gewässer grenzt künftig eine öffentliche Verkehrsfläche/ Straße. Damit ist hier künftig eine entsprechende Gewässerunterhaltung möglich.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>10. Bischöfliches Generalvikariat (25.9.2019)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>